

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Überblick:

- I. Grundlagen
 - 1. Geltung
 - 2. Urheberrechte
- II. Kauf eines Werkes
 - 1. Abschluss eines Kaufvertrages
 - 2. Rechte, Pflichten und Leistungen der Vertragsparteien
 - 3. Gewährleistung und Mängelhaftung
 - 4. Preise und Zahlungsbedingungen
 - 5. Liefer- und Versandbedingungen
- III. Einräumung von Nutzungsrechten
 - 1. Verwertungsrechte und Nutzungsrechtseinräumung
 - 2. Ausstellung
 - 3. Vervielfältigungen und Publikationen
- IV. Schlussbestimmungen

I. Grundlagen

1. Geltung

a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge (Kaufvertrag, Ausstellungsvertrag), die eine Privatperson oder ein Unternehmen mit Bruno Reuber (58638 Iserlohn, Hasenkampstraße 16) (im folgenden Text „Künstler“ genannt) hinsichtlich seiner Werke abschließt. Alle Verkäufe und sonstige Leistungen des Künstlers erfolgen ausschließlich auf dieser Grundlage.

„*Privatpersonen*“ im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die mit dem Künstler einen Vertrag abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

„*Unternehmen*“ im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Vertrages mit dem Künstler in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

b) Erwirbt ein Unternehmen ein Werk des Künstlers, muss im Kaufvertrag schriftlich festgehalten werden, auf welche Weise und in welchem Rahmen dieses Unternehmen dieses Werk nutzen darf (siehe unten III.).

c) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers oder Nutzers werden vom Künstler nicht anerkannt, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

d) Alle von diesen AGB abweichende Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform und der beiderseitigen Anerkennung. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

2. Urheberrechte

Jeglicher Umgang mit Werken der bildenden Kunst erfordert die Beachtung und Respektierung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Künstlers und diese sind deshalb auch Grundlage dieser AGB und aller darauf beruhenden Verträge.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt die geistigen und persönlichen Beziehungen des Künstlers zu seinen Werken (als sein geistiges Eigentum) auch und insbesondere in der Nutzung des Werkes durch die jeweiligen

Besitzer und sichert diesen rechtlichen Schutz bis 70 Jahre nach dem Tode des Künstlers ab.
Zu den Rechten des Urhebers zählen u.a.:

- Das Veröffentlichungsrecht (UrhG §12);
- Die Verwertungsrechte des Urhebers, hierzu zählen insbesondere
 - das Vervielfältigungsrecht (UrhG §16),
 - das Verbreitungsrecht (UrhG §17),
 - das Ausstellungsrecht (UrhG §18),
 - das Recht, das eigene Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (UrhG § 19).Diese Rechte ermöglichen es dem Künstler wirtschaftlichen Nutzen aus seinen geschaffenen Werken zu ziehen (UrhG §11), sie beziehen sich also auf die materiellen Interessen des Urhebers;
- Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (UrhG § 13);
- Das Recht gegen die Entstellung des Werkes (UrhG § 14);
- Das Recht auf Zugang zum Werk (UrhG § 25);
- Das Folgerecht (UrhG § 26).

II. Kauf eines Werkes

1. Abschluss eines Kaufvertrages und Widerrufsrecht

- a) Der direkteste Weg zu einem Kunstwerk führt natürlich über die unmittelbare Begegnung in einer Ausstellung (z.B. in den Räumen einer Galerie) oder im Atelier des Künstlers. Dort kann eine Besichtigung und Begutachtung unmittelbar zum Abschluss eines Kaufvertrages führen.
- b) Die in der Internet-Galerie des Künstlers vorgestellten und beschriebenen Werke stellen keine verbindlichen Angebote dar, es handelt sich lediglich um unverbindliche Aufforderungen an den Kunden, seinerseits eine Anfrage zu stellen bzw. Angebot abzugeben.
- c) Über das Kontaktformular (auf der Internetseite des Künstlers unter KONTAKT zu finden) bietet der Künstler Interessenten eine einfache Möglichkeit ein gewünschtes Werk anzufragen und/oder ein Angebot abzugeben.
Dies kann aber auch via Email oder Brief erfolgen.
Mit dieser Kaufanfrage gibt die Interessentin/der Interessent noch kein für sie/ihn verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab.
- d) Falls einer Galerie (oder Kunsthandel) die Vermarktung dieser Arbeit übertragen wurde, kann der Abschluss des Kaufvertrages auch nur über diese erfolgen. In diesem Fall teilt der Künstler der Interessentin/dem Interessenten die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Informationen (Anschrift, Web- und Email-Adresse der Galerie) auf ihre/seine Anfrage hin mit.
Diese AGBs gelten auch für über Dritte abgeschlossene Kaufverträge.
- e) Bei Werken deren Verkauf noch in der Hand des Künstlers selbst liegt, teilt dieser der Interessentin/dem Interessenten auf ihre/seine Anfrage die Verfügbarkeit, den Preis und alle das Werk betreffenden Informationen (Größe der Arbeit, verwendete Techniken und Materialien, Entstehungsjahr und Zustand des Werkes) in seiner Antwort auf ihre Anfrage hin mit.
- f) Auf welche Weise es nun zum Abschluss eines Kaufvertrages kommen kann, hängt vom Charakter des Werkes ab.
- Handelt es sich dabei um eine reproduzierbare Arbeit (also um eine Druckgrafik oder um einen Ausdruck bzw. Abzug einer Fotografie) kann die Interessentin/der Interessent diese über das Kontaktformular oder über E-Mail verbindlich anfordern. Der Künstler betrachtet diese Bestellung als Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages und sendet ihr/ihm für dieses Werk/diese Werke eine Rechnung zu. Die Bezahlung dieser Rechnung gilt als Kaufvertrag auf Grundlage dieser AGB und entsprechend als Anerkennung der damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
Der Versand der Werke erfolgt nach Zahlungseingang (siehe unten).
 - Bei allen nicht reproduzierbaren Arbeiten (also Unikaten wie z.B. Gemälde, Aquarelle oder Zeichnungen) erhält die Interessentin/der Interessent für jedes gewünschte Werk vom Künstler in Form eines schriftlichen Kaufvertrages (Vertragsantrag) ein für den Künstler verbindliches Angebot auf Abschluss eines

Kaufvertrages (ein Vertragsformular ist auf der Internetseite des Künstlers unter INFOS zu finden).
An dieses Angebot ist der Künstler vierzehn Tage gebunden, nimmt die Interessentin/der Interessent innerhalb dieser Frist das Angebot des Künstlers nicht an, so gilt dies als Ablehnung des Angebots und der Künstler ist nicht mehr an sein Angebot gebunden.
Die Frist zur Annahme des Angebots beginnt am Tag der Übergabe bzw. nach der Absendung des Angebots (Poststempel).
Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn beiden Partnern die unterschriebenen Kaufverträge vorliegen.
Wann und auf welche Weise die Übergabe des Werkes erfolgt, wird im Kaufvertrage vereinbart (siehe unten 5. Liefer- und Versandbedingungen)

g) Bei allen über Fernabsprachen geschlossenen Kaufverträgen steht der Käuferin/dem Käufer das Recht zu, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Kaufvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem sie/er ein von ihr/ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat. Die Widerrufsbelehrung und ein entsprechendes Widerrufsformular sind Teil des Kaufvertrages bzw. der Rechnung und sind auch auf der Internetseite des Künstlers unter INFOS zu finden.

2. Rechte, Pflichten und Leistungen der Vertragsparteien

a) Der Künstler sichert der Käuferin/dem Käufer zu, das Werk im Kaufvertrag sachgerecht genau zu beschreiben und auf etwaige Mängel (z.B. wenn das Werk bereits restauriert wurde) im Kaufvertrag hinzuweisen.

b) Der Künstler ist verpflichtet, das genannte Werk nach vollständiger Bezahlung der Gesamtkosten in einwandfreiem Zustand und eindeutig bezeichnet innerhalb von drei Werktagen an die Käuferin/den Käufer zu übergeben bzw. zu senden.

Eine Ausnahme bilden Fotografien. Da mit dem Abzug bzw. dem Ausdruck von Lichtbildwerken ein Dienstleister erst nach Zahlungseingang beauftragt werden kann, ist hier mit längeren Lieferzeiten zu rechnen.

c) Der Zustand des Werkes ist bei der Übergabe und Übernahme von beiden Vertragsparteien festzustellen und schriftlich zu dokumentieren. Wünscht die Käuferin/der Käufer die Zusendung des Werkes, erfolgt die schriftliche Dokumentation durch den Künstler im Beisein eines Zeugen. Diese Dokumentation (Lieferschein) wird dem Werk beigelegt. Die Käuferin/der Käufer hat nach Übergabe durch den Zusteller den Empfang und den Zustand des Werkes auf dieser Dokumentation zu bestätigen und an den Künstler zurückzusenden (zur Gewährleistung/ Mängelhaftung siehe unten).

d) Eine Käuferin/ein Käufer erwirbt nur das Sacheigentum am Werk. Mit dem Besitz des Werkes sind – sofern nicht anders vereinbart – keine Verwertungs- oder Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz verbunden. Die Käuferin/der Käufer erwirbt mit dem Eigentum jedoch das Recht, das Werk in den eigenen Räumen und zu eigenen privaten Veranstaltungen vergütungsfrei auszustellen. Für jede andere – öffentliche – Präsentation bedarf es der Zustimmung des Künstlers und einer besonderen Vereinbarung (Ausstellungsvertrag).

e) Das im Kaufvertrag beschriebene Kunstwerk ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen (Abbildungen, Reproduktionen) und Publikationen des Werkes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Künstlers, denn nur der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wann sein Werk veröffentlicht wird (UrhG § 12).

f) Jede Bearbeitung/Veränderung/Entstellung des im Kaufvertrag genannten Werkes und die Veröffentlichung und Verwertung dieser Umgestaltungen verstößt gegen die geistigen und persönlichen Interessen des Künstlers und gegen geltendes Recht (UrhG § 23). Die Käuferin/der Käufer und alle zukünftige Eigentümer verpflichten sich, keine Verstöße gegen dieses Recht zuzulassen.

g) Die zukünftige Eigentümerin/der zukünftige Eigentümer erklärt sich bereit, dem Künstler das Werk auf Wunsch zur vorübergehenden Nutzung (z.B. zu Ausstellungszwecken oder zur Anfertigung von Reproduktionen) zu überlassen – also dem Künstler das Zugangsrecht (§ 25 UrhG) zu gewähren. Der Künstler übernimmt in diesem Fall die Kosten für Haftung, Versicherung, Transport und zusätzliche Leistungen von der Abholung des Werkes bis zu dessen Rückgabe an den Käufer bzw. Eigentümer.
Dies gilt nicht für reproduzierbare Werke (z. B. Druckgrafiken und Fine-Art-Prints von Lichtbildwerken), bei diesen Arbeiten verzichtet der Künstler auf sein Zugangsrecht.

h) Die Käuferin/der Käufer verpflichtet sich, im Falle des Weiterverkaufs, der Vererbung oder Schenkung des im Kaufvertrag beschriebenen Kunstwerks dem Künstler Name und Anschrift der neuen Eigentümerin/des neuen Eigentümers mitzuteilen, damit das Zugangsrecht des Künstlers weiterhin gewahrt bleibt. Dies gilt nicht

für reproduzierbare Werke (z. B. Druckgrafiken und Fine-Art-Prints von Lichtbildwerken), bei diesen Arbeiten verzichtet der Künstler auf sein Zugangsrecht.

i) Die Käuferin/der Käufer als zukünftige Eigentümerin/als zukünftiger Eigentümer ist verpflichtet, bei jeder Weiterveräußerung des Kunstwerkes die beim Kauf eingegangenen und hier beschriebenen Pflichten dem neuen Erwerber aufzuerlegen.

j) Ist beim Weiterverkauf ein Kunsthändler oder Kunstversteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt und übersteigt der Veräußerungserlös den Betrag von 400 € dann hat der Veräußerer des Kunstwerkes dem Künstler (über die *Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst*) einen Anteil von 5% vom Erlös zu entrichten.

k) Bei Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung des Werkes ist die Eigentümerin/der Eigentümer verpflichtet, dem Künstler dies mitzuteilen. Dies erübrigt sich bei reproduzierbaren Werken (z. B. Druckgrafiken und Fine-Art-Prints von Lichtbildwerken).

l) Die Eigentümerin/der Eigentümer verpflichtet sich, den Künstler bei beabsichtigter Beschädigung oder Vernichtung des Werkes vorab zu unterrichten und mit ihm eine einvernehmliche Regelung zu suchen und herbeizuführen.

3. Gewährleistung und Mängelhaftung

a) Sollte das gekaufte Werk wider Erwarten Mängel aufweisen, auf die im Kaufvertrag nicht oder nicht ausreichend hingewiesen wurde, stehen der Käuferin/dem Käufer selbstverständlich, die im § 437 BGB geregelten Rechte zu.

Bei nachgewiesener mangelhafte Beschaffenheit des Kunstwerkes stehen der Käuferin/dem Käufer folgende Rechte zu: Sie/er hat Anspruch auf Nacherfüllung, das Recht auf Rücktritt vom Kaufpreis, die Möglichkeit der Minderung des Kaufpreises und gegebenenfalls Anspruch auf Schadensersatz.

b) Gewährleistung bedeutet hier, dass der Künstler die Haftung übernimmt für *Sachmängel* (mangelhafte Beschaffenheit des Kunstwerkes), als auch für *Rechtsmängel* (wenn das Werk nicht Eigentum des Verkäufers ist). Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

c) Das gekaufte Werk ist mangelhaft, wenn es bei der Übergabe nicht die im Kaufvertrag vereinbarte und beschriebene Beschaffenheit hat. Aus diesem Grund legt der Künstler Wert auf eine sachgerechte Beschreibung des Werkes im Kaufvertrag und eine detaillierte schriftliche Dokumentation des Zustandes bei der Übergabe.

d) Wenn die Käuferin/der Käufer Mängelansprüche geltend machen möchte, obliegt ihr/ihm die Beweislast für den Sachmangel an sich und dafür, dass dieser Mangel von Anfang an (also bereits bei der Übergabe) vorhanden war.

e) Keine Mangel liegt vor, wenn das Werk geringfügig von den Abbildungen der Internet-Galerie abweicht. Wenn derartige Abbildungen im Farbton, in den Proportionen und ihrer Oberflächenbeschaffenheit von den Originalen abweichen, so ist dies technisch bedingt und selbst bei größter Sorgfalt bei der digitalen Aufbereitung nicht gänzlich vermeidbar. Diese Abweichungen sind ein Mangel der technischen/digitalen Wiedergabe von Kunstwerken im Internet und nicht des Kunstwerkes, sie können deshalb als Reklamationsgrund nicht anerkannt werden.

f) Keine Mangel liegt vor, wenn Drucke einer Auflage geringfügig voneinander abweichen. Alle vom Künstler angebotenen Druckgrafiken sind Handabzüge, also Unikate, deshalb kann z.B. der „Plattenton“ von Druck zu Druck unterschiedlich stark ausfallen.

g) Keine Mängelhaftung wird für Schäden am Kunstwerk übernommen, die nach der Übergabe durch unsachgemäße Behandlung, oder durch nicht fachgerechte Aufbewahrung und/oder Rahmung entstanden sind. Obwohl der Künstler nur hochwertige Materialien (Farben, Papiere usw.) verarbeitet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich z.B. unter starker Sonneneinstrahlung oder in feuchten Räumen die verwendeten Materialien nachteilig verändern und die Werke so Schaden nehmen.

Um solche Schäden zu vermeiden, sollte die Käuferin/der Käufer unbedingt die entsprechenden Hinweise des Künstlers auf dem Merkblatt: „*Wie Kunstwerke behandelt und gepflegt werden möchten*“ beachten.

h) Der Künstler macht darauf aufmerksam, dass die Erscheinung von Kunstwerken stark von Einflüssen der Umwelt abhängt, so verändern sich unter unterschiedlichen Lichtverhältnissen die Wirkung und Farbigkeit nicht nur gemalter Bilder. Diese Prozesse sind unabänderlich und der Künstler kann dafür keine Gewährleistung übernehmen.

i) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung auf dem Versandweg entstanden, kann der Künstler keine Mängelhaftung übernehmen. Da die Werke für den Versand stets versichert werden, ist für solche Schäden der Zusteller haftbar zu machen.

Entsprechende Schäden an der Verpackung sind bei der Entgegennahme dem Zusteller anzuzeigen (schriftlich bestätigen lassen!). Es ist empfehlenswert, die Verpackung in einem solchen Fall bis auf weiteres zur Absicherung berechtigter Ansprüche gegenüber dem Zustelldienst aufzubewahren.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Alle auf Anfrage genannten Preise verstehen sich ab Atelier des Künstlers und – wenn nicht anders vermerkt – ohne Rahmung oder dergleichen (Ausnahmen sind Objekte, die fest mit einem Sockel verbunden sind).

Die Umsatzsteuer wird gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz nicht ausgewiesen.

b) Die Käuferin/der Käufer erhält über den Rechnungsbetrag eine Rechnung (bzw. eine Quittung). Der Kaufpreis wird nach Erhalt der Rechnung bzw. vor dem Versand oder bei der Übergabe des Werkes fällig. Die Möglichkeit von Teilzahlungen oder Ratenzahlungen kann nicht eingeräumt werden.

c) Hat die Käuferin/der Käufer die Lieferung per Zusteller gewählt, erfolgt die Zahlung (des Kaufpreises und der Versandkosten) per Vorkasse. Sofern innerhalb von 21 Tagen seit Vertragsabschluss kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist, so ist ein Fortbestand des Leistungsinteresses seitens des Künstlers nicht mehr gegeben und er macht von seinem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch (§ 323 Abs. 2 Ziff. 2 BGB).

d) Bis zur vollständigen Begleichung der Gesamtkosten verbleibt das Kunstwerk im Eigentum des Künstlers.

5. Liefer- und Versandbedingungen

a) Hat die Käuferin/der Käufer die Lieferung per Zusteller gewählt, fallen Versandkosten an. Die Versandkosten hängen von der gewünschten Versandart und von der Größe und dem Gewicht des gekauften Werkes ab. Die jeweiligen Versandkosten werden in der Rechnung ausgewiesen.

b) Hat die Käuferin/der Käufer die Lieferung per Zusteller gewählt, sichert der Künstler zu, das Werk unmittelbar nach Zahlungseingang (d.h. innerhalb der folgenden drei Werkstage) dem Transportunternehmen zu übergeben. Sollte ihm dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, wird er dies der Käuferin/dem Käufer vor Abschluss des Kaufvertrages mitteilen.

Die Käuferin/der Käufer wird benachrichtigt, sobald sich das Werk auf dem Transportweg befindet.

c) Hat die Käuferin/der Käufer die Lieferung per Zusteller gewählt, erfolgt der Versand des Werkes stets versichert. Die Versicherungsgebühren sind Teil der Versandkosten.

Alle Risiken und Gefahren, die im Rahmen der Versendung auftreten können, gehen so zu Lasten des jeweiligen Zustellers. Nach Übergabe des Werkes zur Beförderung haftet der Künstler also nicht mehr für Beschädigungen oder den Verlust des Werkes. Berechtigte Ansprüche sind gegenüber dem Zusteller (bzw. der Versicherung) geltend zu machen.

d) Sendet das beauftragte Transportunternehmen das versandte Werk an den Künstler zurück, weil eine Zustellung bei der Käuferin/beim Käufer nicht möglich war, trägt die Käuferin/der Käufer die Kosten der Rücksendung und des erneuten Versands.

e) Wurde der Käuferin/dem Käufer versehentlich ein anderes Werk zugesandt, als im Kaufvertrag vereinbart wurde, muss sie/er dies innerhalb von drei Werktagen nach Anlieferung der Ware schriftlich reklamieren. Selbstverständlich übernimmt der Künstler bei einer derartigen Fehllieferung die Kosten des Austausches.

f) Möchte die Käuferin/der Käufer das Werk selbst abholen, informiert der Künstler zunächst die Käuferin/den Käufer telefonisch oder per E-Mail darüber, ab wann es zur Abholung bereit steht. Nach Erhalt dieser Information kann die Käuferin/der Käufer das Werk nach Absprache mit dem Künstler an dessen Atelier abholen.

Die Käuferin/der Käufer kann auch jemanden beauftragen, dieses Werk beim Künstler abzuholen. Sie/er sollte

dem Künstler diesen Wunsch und wer das Werk abholen wird schriftlich mitteilen. Der Abholer muss sich dem Künstler gegenüber ausweisen können.

In beiden Fällen werden selbstverständliche keine Versandkosten berechnet.

Alle Risiken und Gefahren des Transportes, gehen zu Lasten der Käuferin/des Käufers, sobald der Künstler das Werk an sie/ihn selbst oder einer von ihr/ihm beauftragten Person übergeben hat.

g) Der Künstler bietet bei Gemälden und Objekten (deren Versand sehr aufwendig und mit hohen Kosten verbunden ist) die Dienstleistung an, diese nach Terminabsprache persönlich zu liefern/zu überbringen. Allerdings nur und wenn der Wohnsitz der Käuferin/des Käufers bzw. die Lieferadresse in einer zumutbaren Entfernung zu seinem Atelier liegt (nicht weiter als ca. 100 km) und die Käuferin/der Käufer bereit ist, ihn für die Fahrtkosten zu entschädigen (je zu fahrenden km 0,50 €).

Weitere Versandkosten fallen dann selbstverständlich nicht mehr an. Alle Risiken und Gefahren des Transportes gehen in diesem Fall allein zu Lasten des Künstlers.

III. Einräumung von Nutzungsrechten

1. Verwertungsrechte und Nutzungsrechtseinräumung

a) Ein Kunstwerk kann nur in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden, wenn es verwertet wird. Die Verwertungsrechte stellen fest, dass allein der Urheber entscheiden kann und darf, in welcher Art und Weise seine Werke wirtschaftlich verwertet/genutzt werden.

b) Jedwede Nutzung und Verwertung des Werkes im Sinne des Urheberrechts ist nur nach Unterrichtung und mit schriftlicher Zustimmung des Künstlers erlaubt und gilt nur für die vereinbarte Dauer und den vereinbarten Zweck.

Als Verwertung versteht das Urheberrechtsgesetz...

- alle Arten der Vervielfältigung (analoge oder digitale Formen der Reproduktionen)
- das Publizieren der Werke in gedruckter oder digitaler Form
- das öffentliche Ausstellen/Präsentation der Werke in körperlicher Form
- die öffentliche Wiedergabe der Werke in unkörperlicher Form (z.B. als Dia in Vorträgen).

c) Der Künstler als Urheber kann diese Verwertungsrechte als einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht an sogenannte Verwerter (im folgenden Text Nutzerin/Nutzer genannt) übertragen. Wollen Privatpersonen oder Unternehmen auf eine dieser Weisen das Werk verwerten, müssen sie sich zuvor die entsprechenden Nutzungsrechte vom Künstler vertraglich einräumen lassen (Ausstellungsvertrag).

2. Ausstellung

Die folgenden Bestimmungen (a+b) gelten für alle Privatpersonen, die ein Werk des Künstlers besitzen und dieses ausstellen möchten.

a) Möchte eine Privatperson, die ein Werk des Künstlers besitzt, dieses in einem öffentlich zugänglichen Raum unentgeltlich ausstellen (also ohne weitere kommerzielle Nutzung), so kann der Künstler ihr als Nutzerin/Nutzer das ausschließliche Nutzungsrecht für eine räumlich und zeitlich begrenzte und nach Art und Zweck bestimmte Ausstellung auf Antrag gewähren. Alle zwischen Nutzerin/ Nutzer und Künstler vereinbarten Begrenzungen und Bestimmungen sind im Ausstellungsvertrag festzuhalten.

b) Ob im Zusammenhang mit dieser Ausstellung der Nutzerin/dem Nutzer weitere einfache Nutzungsrechte, etwa das Recht auf Vervielfältigung und der Publikation gewährt werden können, hängt von Art und Umfang der Ausstellung und den Formen der Vervielfältigung und Publikation ab und ist im Ausstellungsvertrag schriftlich festzulegen. Alle weiteren Bestimmungen dazu finden sich unter ‚3. Vervielfältigungen und Publikationen‘ (siehe unten).

Die folgenden Bestimmungen (c - n) gelten für alle Unternehmen, die ein Werk oder Werke des Künstlers in einer Ausstellung präsentieren möchten, gleichgültig ob dieses Unternehmen selbst Eigentümer des Werkes/der Werke ist oder dieses/diese für die Dauer der Ausstellung vom Künstler oder einem anderen Eigentümer als Leihgabe erhalten.

c) Möchte ein Unternehmen im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, ein Werk oder Werke des Künstlers der Öffentlichkeit präsentieren, können das einfache oder das ausschließliche

Nutzungsrecht für eine räumlich und zeitlich beschränkte und nach Art, Umfang und Zweck bestimmte Ausstellung und damit verbundene Publikationen gewährt werden.

d) Über Bestimmungen und Begrenzungen der Ausstellung und alle Formen ihrer öffentlichen Bekanntgabe (Werbemaßnahmen) entscheiden Künstler und Nutzerin/Nutzer einvernehmlich. Die vereinbarten Bestimmungen und Begrenzung werden in einem Ausstellungsvertrag schriftlich festgehalten.

e) Erhält der Künstler für diese zeitlich- und zweckbestimmte Nutzungsgewährung ein angemessenes Honorar, wird dessen Höhe und Auszahlungszeitpunkt im Ausstellungsvertrag festgelegt.

Im Ausstellungsvertrag ist ebenfalls festzulegen, wann und in welcher Höhe dem Künstler von der Nutzerin/dem Nutzer Kosten erstattet werde, die ihm zur Erfüllung des Ausstellungsvertrages (z.B. Transport- oder Reisekosten, Kosten für Übernachtungen) entstehen.

f) Alle für die Durchführung der Ausstellung erforderlichen Leistungen und Beiträge der Nutzerin/des Nutzers auf der einen Seite und des Künstlers auf der anderen Seite sind vorab zu klären und im Ausstellungsvertrag festzuhalten.

g) Die technischen Voraussetzungen der Ausstellung werden von der Nutzerin/dem Nutzer – sofern im Ausstellungsvertrag nicht anders vereinbart – gewährleistet und finanziert, hierzu zählen insbesondere die Kosten der Rahmung, Hängung und Absicherung.

h) Der Künstler ist verpflichtet, das Werk/die Werke, das/die er als Leihgabe für diese Ausstellung zur Verfügung stellt, zum vereinbarten Termin, im Ausstellungsvertrag beschriebenen Zustand und eindeutig bezeichnet der Nutzerin/dem Nutzer zu übergeben. Sofern im Ausstellungsvertrag nicht anders vereinbart, sind die Kosten für den sachgemäßen Hin- und Rücktransport des Werkes sowie deren Absicherung (Transport-Versicherung) in voller Höhe von der Nutzerin/dem Nutzer zu übernehmen.

i) Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet alle erforderlichen, technisch möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden am Werk durch Diebstahl, Vandalismus, Brand oder ähnlichem zu verhindern. Kommt es trotz dieser Vorkehrungen zum Verlust oder zur Beschädigung oder Zerstörung des Werkes ist die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet, den Künstler unverzüglich zu unterrichten; das Recht des Künstlers zur Geltendmachung eines Schadenersatzes wird hierdurch nicht berührt

j) Der Künstler ist nur bereit, Werke als Leihgabe zur Verfügung zu stellen, wenn sie für die gesamte Dauer der Ausstellung gegen solche Gefahren (s.o.) angemessen versichert sind. Der Versicherungswert entspricht dem aktuellen Verkaufswert der Werke. Die Nutzerin/Der Nutzer trägt die Kosten der anfallenden Versicherungsgebühren in voller Höhe. Die Versicherungen müssen dem Künstler gegenüber nachgewiesen werden.

k) Im Zusammenhang mit der vereinbarten Ausstellung ist das Recht zur aktuellen Berichterstattung über das Werk eingeräumt, ebenso das Recht zur Abbildung des Werkes/der Werke auf Plakat, Einladung und Katalog. Für welche Werke und Formen der Publikationen der Nutzerin/dem Nutzer das Recht auf Vervielfältigung und der Publikation gewährt wird, ist im Ausstellungsvertrag festzuhalten.

Bei allen mit der Ausstellung verbundenen öffentlichen Aktivitäten ist das Recht des Künstlers auf Anerkennung der Urheberschaft (UrhG § 13) zu wahren.

Alle weiteren Bestimmungen dazu finden sich unter ‚3. Vervielfältigungen und Publikationen‘ (siehe unten).

l) Da das Werk/die Werke der Nutzerin/dem Nutzer nur zeitlich begrenzt überlassen werden, ist sie/er verpflichtet, dies/diese nach Vertragsende unverzüglich und in unversehrtem Zustand zurückzugeben. Eine Verlängerung der Überlassungsfrist bedarf der schriftlichen Einwilligung des Künstlers. Ein für die Überlassung vereinbartes Honorar erhöht sich in diesem Fall zeitanteilig; der Erhöhungsbetrag wird mit Beginn der Verlängerung fällig.

3. Vervielfältigungen und Publikationen

a) Sämtliche Vervielfältigungen und Publikationen eines Werkes oder der Werke bedürfen das schriftliche Einverständnis des Urhebers.

Eine Nutzung und Verwertung des Werkes durch Vervielfältigungen und Publikationen wird der Künstler als Urheber nur für eine begrenzte Zeit und einen eindeutig bestimmten Zweck und nur in bestimmter Form gewähren. Diesbezügliche Vereinbarungen bedürfen der vertraglichen Festlegung. Jedwede Abweichung von den getroffenen Vereinbarungen bedarf das schriftliche Einverständnis des Künstlers.

- b) Vom Künstler zur Werknutzung überlassene Unterlagen (Fotos, Dias, Texte o. ä.) dürfen nur mit Einverständnis des auf den Unterlagen genannten Künstlers und unter Wahrung seines Rechts auf Anerkennung seiner Urheberschaft veröffentlicht/publiziert werden.
- c) Die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet sich, in sämtlichen von ihr/ihm herausgegebenen Publikationen über das Werk oder mit Beziehungen zum Werk und zu allen damit verknüpften öffentlichen Veranstaltungen und Bekanntmachungen den Namen des Künstlers zu nennen – also das Recht des Künstlers auf Anerkennung der Urheberschaft (UrhG § 13) zu wahren.
- d) Die Kosten für die Gestaltung und Herstellung sämtlicher Publikationen werden von der Nutzerin/dem Nutzer getragen. Leistungen, die in diesem Zusammenhang von dem Künstler zu erbringen sind, werden der Nutzerin/dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- e) Der Künstler erhält für diese zeitlich- und zweckbestimmte Nutzungsgewährung ein angemessenes Honorar, dessen Höhe und Auszahlungszeitpunkt zuvor vertraglich vereinbart wurde.
- f) Die Festlegung der Höhe der Auflage sowie die Ausführung und Herstellung der Publikationen und/oder des Kataloges erfolgt in Absprache und im Einvernehmen beider Vertragspartner. Der Künstler erhält einen angemessen hohen Teil der Auflage kostenlos zur eigenen Verfügung.

IV . Schlussbestimmungen

- a) Für die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend. Für ihre Geltung und aller auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge gilt allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages (Kaufvertrag, Ausstellungsvertrag) oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus rechtlichen Gründen vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine vollständige oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der Bedeutung und Wirksamkeit der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- c) Änderungen von Verträgen, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wurden, bedürfen der schriftlichen Form und der beiderseitigen Anerkennung.
- d) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Käufer und Nutzer der Werke des Künstlers ist der Wohnsitz des Künstlers.